

Prof. Dr. Hubert Jung
WP / StB

Andreas Giersbach
RA / StB

Ali Machdi-Ghazvini
RA

Dr. Udo Becker
RA

Sebastian Jung
WP / StB

19. Mandantenseminar

Neuerungen und Gestaltungsempfehlungen

zum Jahresbeginn 2018

aus Rechtsberatung, Steuerberatung

und Wirtschaftsprüfung

am 25. Januar 2018 in Gießen

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Neuerungen und Gestaltungsempfehlungen

aus Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

(WP / StB Prof. Dr. Hubert Jung)

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

(WP / StB Sebastian Jung)

C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

(RA Dr. Udo Becker)

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

(RA Ali Machdi-Ghazvini)

E. Entwicklungen im Steuerrecht

(RA / StB Andreas Giersbach)

F. Entwicklungen im Bilanzrecht

(WP / StB Prof. Dr. Hubert Jung)



Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



A. Wirtschaftliche Entwicklungen

1. Politische Rahmenbedingungen
2. Eckdaten 2017
3. Megatrends

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

1. Politische Rahmenbedingungen

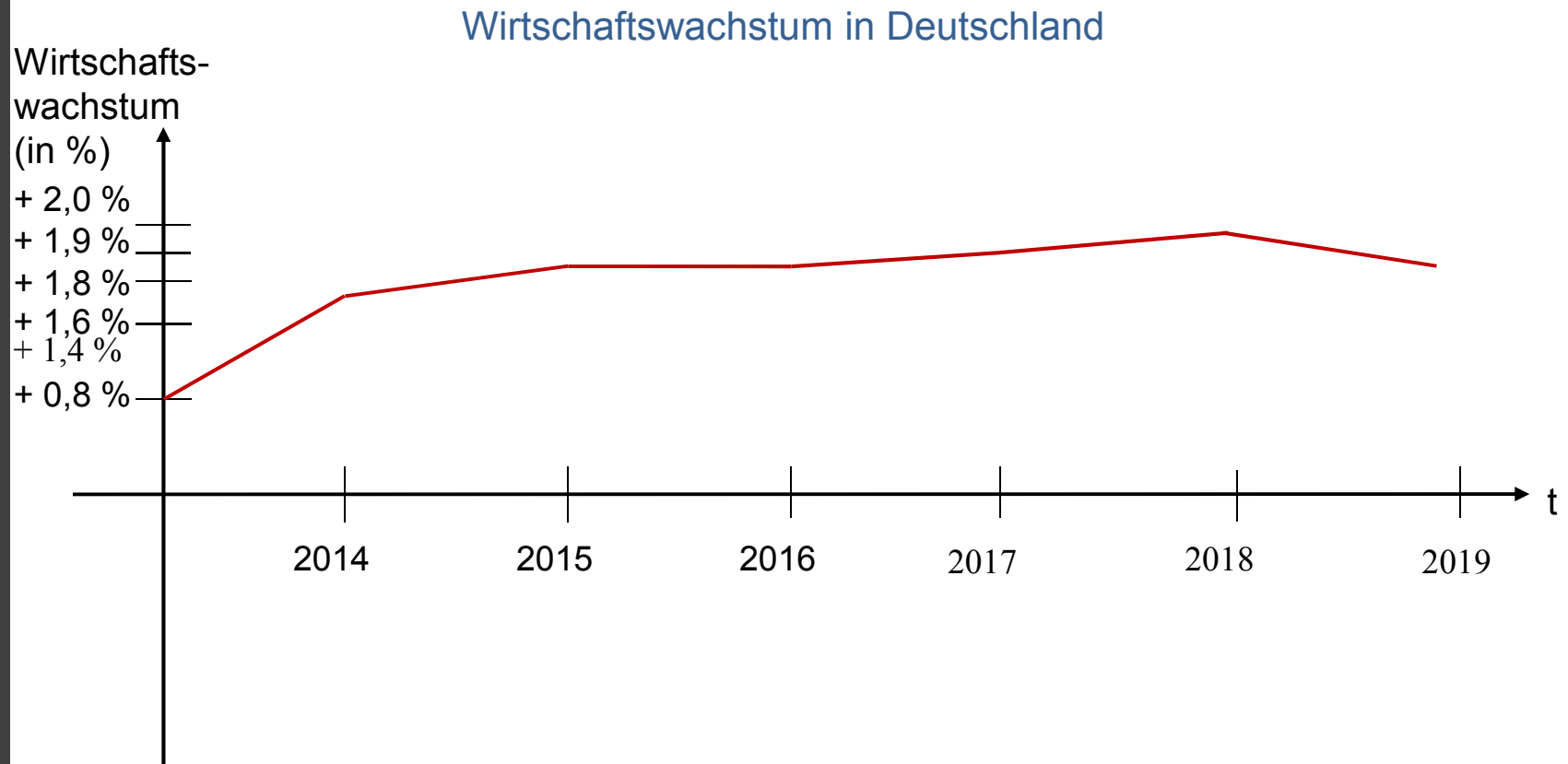
- **Folgen der Bundestagswahl :**
 - **Kein Jamaika ! GroKo ???**
- **BREXIT ?**
- **Entwicklung in Spanien ?**



- **Spannungsfeld im erweiterten Mittelmeerraum ?**
- **Giftpfeile zwischen USA und Korea ?**
- **Ukraine und Russland ?**

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

2. Eckdaten 2017: Anhaltender Aufschwung !?



A. Wirtschaftliche Entwicklungen

2. Eckdaten 2017

Wirtschaftswachstum weltweit

| <u>Gebiet</u> | <u>2017</u> | <u>2018</u> |
|--------------------------|--------------------|--------------------|
| Deutschland | + 1,9 % | + 2,0 % |
| Europäische Union | + 2,0 % | + 1,7 % |
| USA | + 2,2 % | + 2,5 % |
| China | + 6,8 % | + 6,7 % |

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

2. Eckdaten 2017

für Deutschland nach dem Herbstgutachten

| <u>Merkmale</u> | <u>2017</u> | <u>2018</u> | <u>2019</u> |
|---|----------------------|----------------------|-------------|
| Wirtschaftswachstum | + 1,9 % (+ 1,5 %) | + 2,0 % (+ 1,8 %) | + 1,8 % |
| Arbeitslosenquote | 5,7 % (5,7 %) | 5,5 % (5,4 %) | 5,2 % |
| Preisanstieg | + 1,7 % (+ 1,8 %) | + 1,7 % (+ 1,7 %) | + 1,8 % |
| Haushaltsüberschuss (Finanzierungssaldo des Staates) | + 0,9 % (+ 0,6 %) | + 1,1 % (+ 0,5 %) | + 1,2 % |

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

2. Eckdaten 2017

Kapitalertrag von 1.000 €

| <u>Anlageform</u> | <u>2016</u> | <u>2017</u> |
|--------------------------|--------------------|--------------------|
| Tagesgeld | 0,10 € | 0,10 € |
| Bundesanleihe | 4,80 € | 2,78 € |
| Aktien DAX | 90,00 € | 118,00 € |
| Gold | 120,00 € | 0,00 € |

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

3. Megatrends

○ Wandel in der Mobilität

- Immer mehr Staus vor und in den Zentren !
- Jugendliche neigen zum „Car-Sharing“
- Autos und Busse beginnen selbst zu fahren: „Autonomes Fahren“
- Die Entwicklung zur E-Mobilität schreitet voran:
 - Einsatz von E-Bussen in den Zentren
 - Elektro-Autos und Hybrid-Autos werden in Asien entwickelt.
 - E-Bikes bringen Gefahren für Senioren.
- Verliert die deutsche Automobilindustrie ihre starke Marktposition ?

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

3. Megatrends

○ **Entwicklung der Arbeitswelt**

- Derzeit ist „gutes Fachpersonal“ der wichtigste Engpassfaktor in der deutschen Wirtschaft !
- Die „Digitale Revolution“ wird die Arbeitswelt grundlegend verändern.
- Manche Berufe werden „aussterben“; neue Berufe entstehen.
- Der Wandel wird schneller.
- Der psychische Druck nimmt zu; neue Krankheiten entstehen.
- In Kernbereichen, z. B. IT und E-Mobilität, sind wir nicht mehr „Spitze“.
- Haben wir in Deutschland noch das richtige wichtige Know How ?

A. Wirtschaftliche Entwicklungen

3. Megatrends

- **4. Industrielle Revolution** („Industrie 4.0“) durch **Digitalisierung**
 - Grundlegende Veränderungen für :
 - Unternehmer
 - Freiberufler
 - Mitarbeiter
 - Privatpersonen
 - **Abschnitte B – D** durch die „jungen“ Partner
 - Aber wir „Erfahrene“ werden mitziehen.



Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

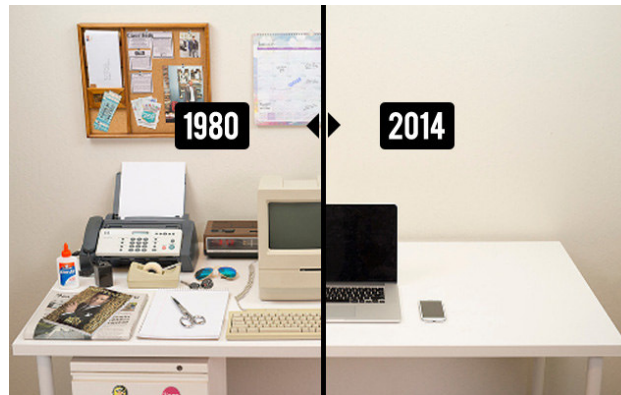


B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Die digitale Revolution
2. Die Digitalisierung bei MTJZ
3. Chancen und Risiken

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Die digitale Revolution



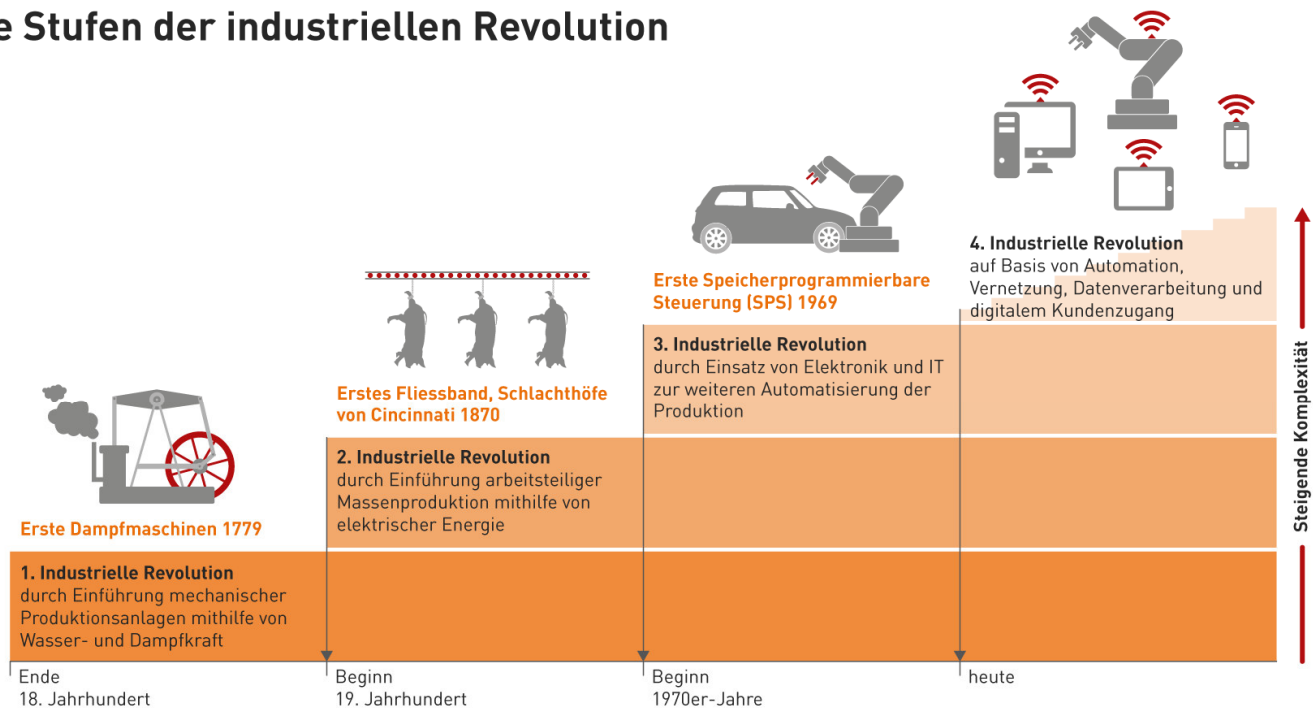
Quelle: douthomsen.tv

ABER
Digitalisierung ist deutlich mehr
als ein „papierloses Büro“ !

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Die digitale Revolution

Die Stufen der industriellen Revolution



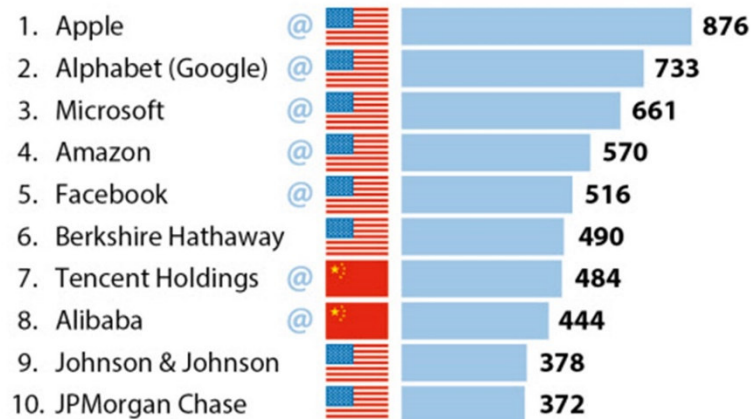
Quelle: in Anlehnung an Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz
www.economiesuisse.ch

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Die digitale Revolution

Teuerste Unternehmen weltweit

Marktkapitalisierung in Milliarden Dollar, Stand 27. Dez. 2017



Bestplatziertes Europäisches Unternehmen



@ Unternehmen mit digitalem Geschäftsmodell

Grafik: © APA, Quelle: APA/EY

APA

Veränderung Kommunikation



Veränderung Medien



B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

1. Die digitale Revolution

Merkmale und **Konsequenzen** der **Digitalisierung**

- Digitalisierte Speicherung und Verarbeitung von Informationen:
 - Automatisierte und damit schnelle Verarbeitung
 - Vernetzung verbessert Zugriffsmöglichkeiten
- Grundlegende Veränderungen für Unternehmen / Arbeitswelt:
 - Die Leistungsangebote werden vielfältiger und individueller
 - Computer übernehmen mehr Aufgaben von Menschen:
 - Viele Aufgaben der Menschen verändern sich.
 - Einige Berufe wandeln sich grundlegend oder entfallen
- Es entstehen neue Chancen aber auch Risiken

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

2. Die Digitalisierung bei MTJZ

- **Kommunikation mit Geschäftspartnern**
 - Mandanten
 - Finanzverwaltung
 - Gerichte
- **Anpassung der internen Organisation**
 - Neuordnung der Abläufe (Geschäftsprozesse), Organisation und Archivierung
 - Einsatz neuer Software
 - Schulung von Mitarbeitern
 - Einführung eines Daten-Management-Systems (DMS) für die Steuerberatung und WP in 2018.
- **Veränderte Leistungsangebote für Geschäftspartner**
 - Beratung zu Unternehmen-Online, Lohn-Online . . .
 - Beratung zu Digitalisierungsfragen

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

3. Chancen und Risiken

a) Mögliche Chancen

- **Neue Geschäftsfelder und Vertriebsmöglichkeiten**
 - Märkte
 - Produkte
 - Kanäle / Kunden

- **Optimierung der Organisation und Produktion**
 - Abläufe
 - Personal / Technik
 - Flexibilität
 - Kommunikation
 - Archivierung

B. Chancen und Risiken der Digitalisierung

3. Chancen und Risiken

b) Ausgewählte Risiken

- **Steigende Abhängigkeiten**
 - Energieversorgung
 - Software- und Hardwareentwicklung
 - Datensicherheit bei Auslagerung
- **Qualitätssicherung: Kontrollen der Prozesse, Maschinen und des Personals**
- **Digitale Arbeitswelt**
 - Veränderung und ggf. Wegfall von Arbeitsbereichen
 - Erkrankungen durch zunehmende Erreichbarkeit und soziale Medien
 - Überwachung und Datenschutz



Dr. Udo Becker
Rechtsanwalt

C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

a) Erhöhte Bußgelder

Art. 83 Abs. 4-6: Deutliche Erhöhung der Obergrenzen



BDSG a.F.: 300.000 €

DSGVO/BDSG n.F.: 20.000.000 €



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

b) Verschärfte Rechtsfolgen: Schadensersatz
Art. 82: Ersatz von immateriellen Schäden

Grundsatz: „Für einen Schaden, der nicht
Vermögensschaden ist, kann Entschädigung nur in den
durch das Gesetz bestimmten Fällen verlangt werden“

- § 253 BGB



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

- c) „Recht auf Vergessenwerden“
Art. 17: Lösungsanspruch

Jeder Betroffene hat einen Anspruch auf Löschung von persönlichen Daten die ihn betreffen.



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

- d) „Recht auf Datenübertragbarkeit“
Art. 20: „Recht auf Umzug“

Jeder Betroffene hat einen Anspruch auf „Weitergabe“
von Datensätzen.



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

e) „Koppelungsverbot“

Art. 7 Abs. 4: „Keine Bindung der Einwilligung an andere Prozesse“

Verbot der Abhängigkeit des Zugang zu einer Leistung von einer Einwilligung in eine Datenverarbeitung.



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

f) „Dokumentation“

Art. 5 Abs. 2: „Der Datenverarbeiter muss beweisen“

Das neue Recht legt dem Datenverarbeiter umfangreiche Dokumentationspflichten und eine Beweislastumkehr auf.



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

g) „Verarbeitungsverzeichnis“

Art. 30: „Ein umfassendes Journal ist zu führen“

Es muss ein Verarbeitungsverzeichnis geführt werden. Die Pflicht nur in wenigen Fällen.



C. Gesellschaftsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

h) „Data Breach Notification“

Art. 33: „Pflicht zur Information von Behörden“

Der Datenverarbeiter muss die zuständige Behörde und den Betroffenen innerhalb von 72 Stunden informieren, wenn Daten verloren gehen.



Ali Machdi-Ghazvini
Rechtsanwalt

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt ab 25. Mai 2018

Zeitgleich tritt auch ein neues deutsches Datenschutzgesetz in Kraft.

Was bedeuten diese Änderungen für den Beschäftigtendatenschutz in Deutschland?



MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER

RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

- Grundsatz im Beschäftigten-Datenschutz ist das „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“.
- Dass es überhaupt neben der EU-DGSVO noch ein nationales Gesetz geben kann, verdankt sich dem Art. 88 der EU-DGSVO, der eine sog. **Öffnungsklausel** enthält.

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Welches ist die wichtigste Erlaubnisnorm für den Beschäftigtendatenschutz?

- Die wichtigste Erlaubnisnorm, die dem Arbeitgeber das Speichern und Verarbeiten von Beschäftigtendaten in begrenztem Umfang erlaubt, ist derzeit noch § 32 BDSG. Ab Mai 2018 ist es der dem alten § 32 BDSG relativ gleichlautende § 26 BDSG-neu.
- Nach beiden Vorschriften gilt: Der Arbeitgeber darf auf solche Daten zugreifen, die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses „**erforderlich**“ sind. Was genau „erforderlich“ ist, sagt der kurze Gesetzestext allerdings nicht.
- Probleme entstehen, wenn noch deutlich sensiblere Daten erhoben werden.

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Was ist mit der Einwilligung und Betriebsvereinbarung als Erlaubnisnorm?

- Weitere Erlaubnistatbestände: Die Einwilligung und die Betriebsvereinbarung.
- Für die Einwilligung im Beschäftigtendatenschutz gilt:
 - Die **Einwilligung tatsächlich freiwillig** erteilt wird.
 - Sie muss **schriftlich** erfolgen.

Freiwilligkeit kann nach dem Gesetzeswortlaut insbes. vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Damit dürfte im Umkehrschluss eine Einwilligung immer dann ausscheiden, wenn damit für den Beschäftigten kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird.

- Neuerdings ist in der EU-DGSVO auch ausdrücklich geregelt, dass Betriebsvereinbarungen die Datenverarbeitung regeln und den Arbeitgeber legitimieren können, Beschäftigtendaten zu erheben und zu verarbeiten. **Transparenz, Zweckbindung**, aber auch **Informations- und Lösungsrechte** der Beschäftigten sind zu beachten.

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Was gilt beim Verdacht auf Straftaten?

- § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu sieht die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Aufdeckung von Straftaten im Beschäftigungsverhältnis vor. Die Norm entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG.
- Um den Beschäftigtendatenschutz zu gewährleisten, muss sich der Verdacht allerdings auf Tatsachen stützen, die zu **dokumentieren** sind. Außerdem müssen die Maßnahmen **verhältnismäßig** sein.
- Ein Anfangsverdacht reicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung also „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“.

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Beschäftigte im Sinne des Gesetzes

§ 26 Abs. 8 BDSG-neu: Definition des Beschäftigtenbegriffs.

- auch Leiharbeiternehmer und Freiwillige, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Worauf ist in Zukunft besonders zu achten?

Betriebsvereinbarungen

- Beim Verfassen von Betriebsvereinbarungen sind jedoch stets die Anforderungen des Art. 88 Abs. 2 DSGVO im Blick zu behalten.

Einwilligungen

- Bei der Einholung von Einwilligungen im Beschäftigtenverhältnis ist weiterhin darauf zu achten, dass diese freiwillig erfolgen müssen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Einwilligung grundsätzlich schriftlich einzuholen ist und der Beschäftigte in Textform über den Zweck der Datenverarbeitung und über sein Widerrufsrecht aufgeklärt worden ist.



D. Arbeitsrechtliche Neuerungen im Datenschutz

Im Ergebnis festzuhalten:

Beschäftigtendatenschutz nach der Umsetzung der Datenschutz-
Grundverordnung: Viele Änderungen und wenig Neues



Andreas Giersbach
Rechtsanwalt / Steuerberater

E. Entwicklungen im Steuerrecht

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

E. Entwicklungen im Steuerrecht

1. Digitalisierung im Steuerrecht
2. Datenschutz im Steuerrecht
3. Abgabe Steuererklärungen
4. Auslandsbeziehungen
5. Sanierung – Übertragung –
Ausblick

1. Digitalisierung im Steuerrecht

- Früh begonnen!
- Seit Jahren digitale Übermittlung von Steueranmeldungen (LSt oder USt).
- Intensiver Datenaustausch zwischen Finanzbehörden, Banken, Versicherungen etc.!
- Elektronische Steuererklärungen.
- E-Bilanz!

1. Digitalisierung im Steuerrecht

- Datenübermittlung bei Betriebsprüfungen.
- Elektronischer Abgleich von Daten der Finanzkasse.
- Internationaler Datenaustausch.
- Vollelektronische Verarbeitung der Steuererklärungen.

1. Digitalisierung im Steuerrecht

- Kassenführung als zentrales Thema:
 - ➔ **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.**
 - Auslesefähigkeit der Kassendaten.
 - Keine Veränderbarkeit.
 - Verbot der Bewerbung nicht gesetzeskonformer Systeme.
 - Unangekündigte Kassenprüfung!
 - Offene Ladenkasse zulässig, aber!?!

2. Datenschutz im Steuerrecht

Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung im Besteuerungsverfahren durch:

- ➔ **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AO) ab 25. Mai 2018**
- Grundlage: Steuergeheimnis § 30 AO
- Schutz aller Daten, die der Finanzverwaltung bekannt geworden sind, auch wenn für die Besteuerung nicht relevant!
- Alle Daten: Gesamte persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse (personenbezogene Daten).
- Anonymisierte Daten fallen nicht darunter!

2. Datenschutz im Steuerrecht

➤ Verletzung:

- Unbefugte Offenbarung
- Unbefugte Verwertung
- Unbefugter Abruf (fehlende Zuständigkeit als Beispiel)

2. Datenschutz im Steuerrecht

➤ Recht zur Offenbarung (Beispiele):

- Erbfall: Jedem einzelnen Erben gegenüber, nicht aber Vermächtnisnehmer etc.!
- Umfassend in allen Stadien/Varianten des Besteuerungsverfahrens (bspw. auch gegenüber Verwaltungsgerichten im Rahmen der Gewerbesteuer)!

2. Datenschutz im Steuerrecht

➤ Recht zur Offenbarung (Beispiele):

- Schätzungsfälle: Daten von Vergleichsbetrieben nur anonym!
- Vollstreckungsfälle zur Durchsetzung von Steuerforderungen.
- Amtshilfefälle soweit bundesgesetzlich geregelt.

2. Datenschutz im Steuerrecht

- Recht zur Offenbarung (Beispiele)
 - Zwingendes öffentliches Interesse.
 - Erkenntnisse über Insolvenzstraftaten.

2. Datenschutz im Steuerrecht

- Sehr differenziertes System zum Schutz der Steuerdaten!
- Missbrauchsvermeidung!
- ➔ **Dennoch: Steuernummer möglichst nicht angeben!**

3. Abgabe Steuererklärungen

- Neue Regelungen ab 2018 (StE):
 - Generell Abgabefrist bis 28.02./29.02. des übernächsten dem Ende des Steuerjahres folgenden Jahres
 - ➔ Vorteil!
 - Gilt aber nur für steuerlich beratene Personen!
 - Ohne Steuerberater: 31.07. des Folgejahres!

3. Abgabe Steuererklärungen

➤ Neue Regelungen:

- Preis dafür → Nachteil:

- Verspätungszuschlag ist MUSS, es gibt keine Ausnahme!

- Unterlagen früher zu uns!

4. Auslandbeziehungen

- Lizenzschranke → Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei Überlassung immaterieller Vermögenswerte aus dem niedrig besteuerten Ausland.
- Meldung bei Erwerb jetzt schon ab 10 %, vormals 25 %.
- Meldepflichten nun auch bei Veräußerung von Auslandsbeteiligungen.
- Meldung von beherrschendem Einfluss.

4. Auslandbeziehungen

- Verrechnungspreisdokumentation:
 - Darstellung der Verrechnungspreise
 - Sachverhaltsdokumentation
 - Angemessenheitsdokumentation

- Internationale Entwicklung: „Paradise Papers“

5. Sanierung – Übertragung – Ausblick

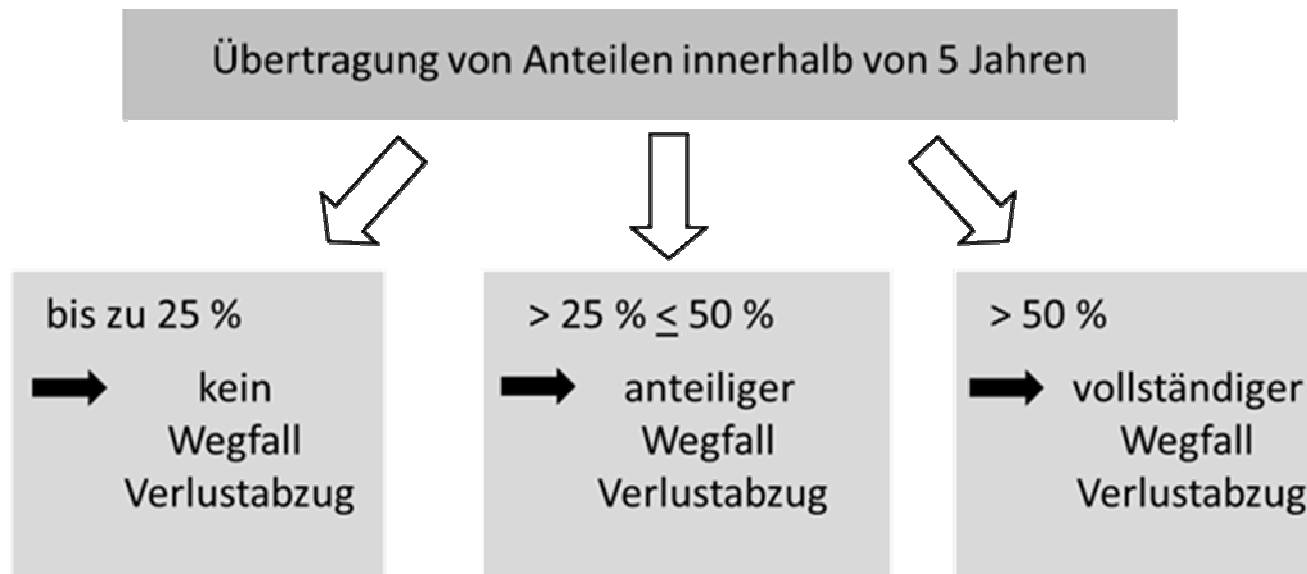
- Sanierungserlass nun im Gesetz:
- Aber: EU-Kommission muss noch zustimmen!

- Gewinne aus Sanierungen (nur Schuldenerlass) sind steuerfrei, wenn
 - Sanierungsbedürftigkeit
 - Sanierungsfähigkeit
 - Sanierungseignung
 - Sanierungsabsichtvorliegen!

- Regelung ist höchst problematisch!

5. Sanierung – Übertragung – Ausblick

➤ Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen:



5. Sanierung – Übertragung – Ausblick

- Unmittelbare Übertragungen von Anteilen an KapGes von 25 % bis 50 % führen zu einem (anteiligen) Verlustuntergang
- Dies verstößt gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit → Urteil des BVerfG!
- Neuregelung durch § 8d KStG → Fortsetzung des lange bestehenden Geschäftsbetriebs!

5. Sanierung – Übertragung – Ausblick

- Grundsteuerreform
- Grunderwerbsteuer
- Abschmelzung des Solidaritätszuschlags
- Vieles ist hier sicher noch ungewiss!



Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

F. Entwicklungen im Bilanzrecht

MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER
RECHTSANWÄLTE NOTARE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



F. Entwicklungen im Bilanzrecht

1. Handelsrechtliche Neuerungen

2. Neuerungen im Bilanzsteuerrecht



1. Handelsrechtliche Neuerungen

1.1 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

1.2 Abzinsung Pensionsrückstellungen

1.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

1.1 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 19.4.2017

(CSR = Corporate Social Responsibility)

- **Ab 2017 nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht**
(§ 289a-e HGB)
 - *Arbeitnehmer*
 - *Umwelt*
 - *Due Diligence Berichte*

- Nur für börsennotierte große Kapitalgesellschaften

1.1 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Aufgrund des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes wurden durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) vom 27. November 2017 die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS)

DRS 3, 4, 7, 8, 9, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24

an die Neuregelungen angepasst.

2.2 Abzinsung Pensionsrückstellungen

(Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016)

- Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten **10** (statt bisher 7) Jahre (253 II HGB):

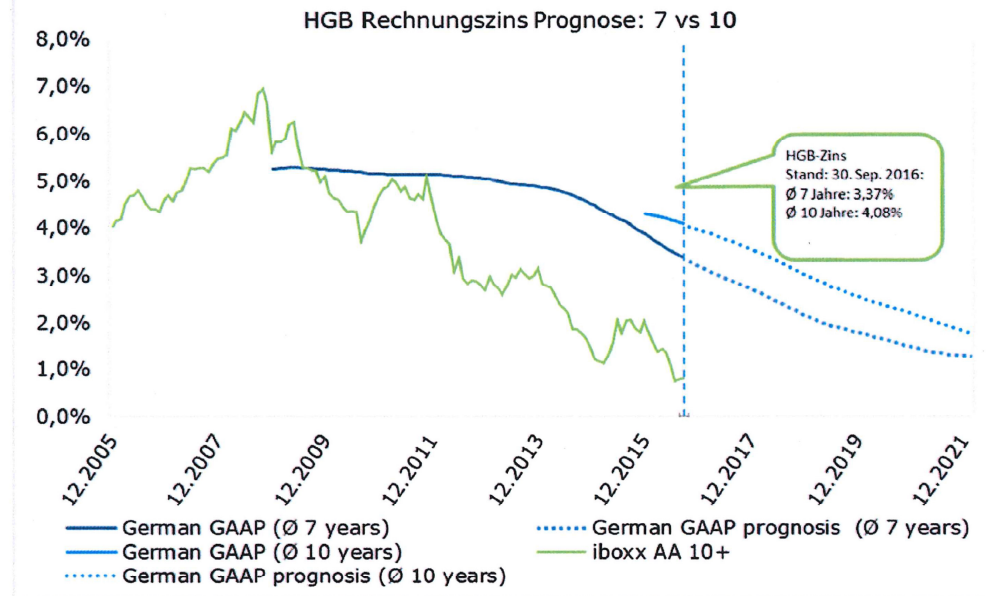
| | <u>2015</u> | <u>2016</u> | <u>2017</u> | <u>2018</u> |
|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 7 Jahre | 3,89 | 3,36 | 3,02 | 2,62 |
| 10 Jahre | 4,30 | 4,10 | 3,83 | 3,42 |

- Der Entlastungsbetrag ist im **Anhang** anzugeben und unterliegt einer **Ausschüttungssperre** (§ 253 (6) S. 2 HGB).
- Künftig sind für die Handelsbilanz zwei Gutachtenwerte (7 und 10 Jahre) und für die Steuerbilanz ein Gutachtenwert mit 6 % erforderlich.

2.2 Abzinsung Pensionsrückstellungen

Auswirkungen der Neubewertung von Pensionsrückstellungen

Prognose der Entwicklung des Abzinsungssatzes in den nächsten Jahren



2016 Deloitte

10

2.2 Abzinsung Pensionsrückstellungen

- Allmählich hat auch die Rechtsprechung erkannt, dass die Zinsen deutlich fallen sind !
- Das **Finanzgericht Köln** hat in der Entscheidung vom 12.10.2017 (Az. 10 K 977/17) entschieden, dass der Zinssatz von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen im Jahr **2015 verfassungswidrig** sei.
- Jetzt ist das **Bundesverfassungsgericht** am Zug!

1.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

a) IDW Stellungnahmen

- IDW ERS HFA 7: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei
Personenhandelsgesellschaften
- EPS 405 / 406: Hinweise zum Bestätigungsvermerk
- PS 892: Prüfung des internen Kontrollsystems
- IDW Life 2017: Behandlung von GWGs in der Handelsbilanz

1.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

b) Deutsche Rechnungslegungsstandards

- **DRS 22** Konzerneigenkapital
- **DRS 23** Kapitalkonsolidierung
- **E-DRS 33** Währungsumrechnung

1.3 Sonstige handelsrechtliche Neuerungen

c) Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS)

(1) im September 2016 endorst, ab 2018 anzuwenden

- IFRS 9 Finanzinstrumente
- IFRS 15 Erlöse aus Kundenverträgen

(2) Endorsement in 2017, ab 2019 anzuwenden

- **IFRS 16 Leasingbilanzierung**
 - **Leasingverträge sind in der Bilanz zu erfassen !**



2. Neuerungen im Bilanzsteuerrecht

2.1 Gesetzliche Neuregelung der Herstellungskosten

2.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

2. Neuerungen im Bilanzsteuerrecht

2.1 Gesetzliche Neuregelung der Herstellungskosten

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Regelung der **Herstellungskosten** in § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG:
 - Einbeziehungswahlrecht für Verwaltungsgemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten für die Steuerbilanz
 - Übereinstimmung mit der Handelsbilanz („umgekehrte Maßgeblichkeit“)
- Aufhebung der Regelung in R 6.3 Abs. 1 EStR
- „Umsetzung“ des BMF-Schreibens vom 25.03.2013

2. Neuerungen im Bilanzsteuerrecht

2.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

- Erhöhung der Sofortabschreibungsgrenze für GWG
von 410 € auf **800 €** (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG)
- Erhöhung des Mindestwertes für die Einstellung in einen
Sammelposten von 150 € auf **250 €** (§ 6 Abs. 2a EStG)
- Anwendung für WG, die **nach** dem **31.12.2017** angeschafft,
hergestellt oder eingelegt wurden

Doppeltes GWG-Wahlrecht

- Es besteht ein Wahlrecht zwischen der „Bewertungsfreiheit“ und der „Pool-Bewertung“:
 - „Bewertungsfreiheit“:
 - Wahlrecht zur Sofortabsetzung bis 800 € (ab 2018)
 - „Pool-Bewertung“:
 - Sammelposten für WG von 250 bis 1.000 € (ab 2018)
- Entscheidend für die Vorteilhaftigkeit der Alternativen ist der **Gesamtwert** der WG von 250 bis 800 € und die **Nutzungsdauer** der WG von 880 bis 1.000 € !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

und **viel Erfolg** bei der Umsetzung Ihrer **Maßnahmen** !

